

### Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in Hannover, Herrn Dirk Bettels am 27. Januar 2004 das Exequatur als Honorarkonsul auch für das Land Bremen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Hannover lautet unverändert:

Eichstrasse 19  
30161 Hannover

Bremen, den 3. Februar 2004

Senatskanzlei

### Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie

Vom 17. Juli 2002

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 16. Dezember 2003 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie vom 20. Oktober 1999 (Brem.ABl. 2000 S. 67) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

#### Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie vom 20. Oktober 1999 (Brem.ABl. 2000 S. 67) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 Nr. 1 wird ergänzt um:

„e) Neuropsychologie“

§ 26 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Anwendungsfach Neuropsychologie.“

#### Artikel 2

Die Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen zu § 23 Abs. 2 Nr. 1 und § 26 Abs. 4, die vor Inkrafttreten der Änderung erbracht wurden, werden anerkannt.

Bremen, den 16. Dezember 2003

Der Senator für  
Bildung und Wissenschaft

### Entwidmung in Bremen – Oslebshausen

Gemäß § 7 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211), wurde die Straße „Auf den Blöcken“ ab hinter Grundstück Nr. 31 bis zur Einmündung in die Straße Am Krähenberg neben Nr. 28 für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Diese wegerechtliche Maßnahme erfolgte zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanes 2289.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 19. Dezember 2003 (Veröffentlichung am 23. Dezember 2003, Bekanntgabe 24. Dezember 2003, Fristende 26. Januar 2004) ist am 27. Januar 2004 rechtsbezüglich geworden.

Bremen, den 27. Januar 2004

Amt für Straßen  
und Verkehr

### Anerkennung eines Verbandes nach § 43 des Bremischen Naturschutzgesetzes

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e. V., Sitz in Bremen, ist gemäß § 43 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 als rechtsfähiger Verein für den Bereich des Landes Bremen anerkannt worden. Der Verein wird vertreten durch seinen Landesvorsitzenden, zur Zeit Herrn Klaus Werner Stade, Lindheimer Str. 27, 28325 Bremen.

Dem Verein ist gemäß § 43 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der Naturschutzbehörden,
2. bei der Vorbereitung des Programmes und der Pläne nach § 4 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (Landschaftsplanung),
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 11 Bremisches Naturschutzgesetz verbunden sind,

soweit er durch das Vorhaben in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt wird.

Nach § 2 der Satzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e. V. hat der Verein folgende Aufgaben und Ziele:

Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen, umfassender Natur- und Umweltschutz auf wissenschaftlicher Grundlage sowie entsprechende Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Bedingungen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum, Erarbeitung und Durchführung von Arten- und Biotopschutz für gefährdete Pflanzen und Tierarten unter besonderen Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, Umweltbildung durch Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, Anstreben der Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen mit gleichen Zielen.